

Zusatzleistungen

Wer vermutet Anspruch auf Zusatzleistungen zu haben, meldet sich bei der SVA Zürich und füllt das Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäss aus. Zusammen mit den entsprechenden Unterlagen wird der Antrag geprüft und der Anspruch errechnet.

Die Berechnung der Zusatzleistungen ist äusserst komplex. Selten kann im Voraus gesagt werden, ob ein Anspruch besteht. So besteht zum Beispiel auch Anspruch auf Zusatzleistungen, wenn die Antragsstellenden über ein gewisses Vermögen verfügen oder nach der Pensionierung einer Teilzeiterwerbsarbeit nachgehen. Nur eine genaue Prüfung der Antragsunterlagen kann einen Anspruch auf Zusatzleistungen aufzeigen. Die Zusatzleistungen werden monatlich im Voraus auf das Post- oder Bankkonto der Berechtigten überwiesen.

Die Zusatzleistungen setzen sich aus Ergänzungsleistungen (Bund) Beihilfen und Zuschüssen (Kanton) und Zulagen (Gemeinde) zusammen. *Je nach Bedarf (Krankheit, Vermögen, Einkünfte) werden neben den Ergänzungsleistungen auch Hilflosenentschädigung und/oder Gemeindezulagen gewährt.* Je nach Bedarf (Krankheit, Vermögen, Einkünfte) werden neben den Ergänzungsleistungen auch Hilflosenentschädigung und/oder Gemeindezulagen gewährt.

Anspruchsberechtigte sind von den Gesundheitskosten und den Radio- und Fernsehgebühren befreit:

- Die Leistungsabrechnungen der Krankenversicherung müssen zweimal jährlich eingereicht werden und die Franchise und Selbstbehalte werden durch die Durchführungsstelle vergütet.
- Mit dem [Formular Radio- und Fernsehgebühren für Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV](#) kann die Aufhebung der Zahlungspflicht von Radio- und Fernsehgebühren gestellt werden.

Der Umfang der Zusatzleistungen wird mit einem Beschluss der Durchführungsstelle verfügt. Gegen diesen kann Rekurs eingelegt werden.

Alle massgeblichen Änderungen im Leben eines Zusatzleistungsbezügers (finanzielle Veränderungen, Verkauf einer Liegenschaft, Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes, Erwerbseinkommen, gesundheitliche Veränderungen, Umzug, etc.) müssen der

Durchführungsstelle gemeldet werden. Die Anspruchsberechtigung auf Zusatzleistungen wird alle zwei Jahre neu überprüft.

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 wurde die Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich für die Durchführung der Zusatzleistungen per 1. Januar 2020 und Führung einer Anlaufstelle in der Gemeindeverwaltung genehmigt.

Anlaufstelle für Abklärungen betreffend Bedarfsbescheinigungen für die ZLV-Verordnung ab 1. April 2026:

Anlaufstelle Gesundheit und Alter rechtes Limmattal

Grossächerstrasse 21

8104 Weiningen

beratung@gesundheit-limmattal.ch

Tel.: 043 455 10 17

Zuständige Abteilungen

[Soziales und Gesundheit](#)

[Sozialversicherungen](#)